

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 UVPG

Genehmigungsantrag gem. § 16 BImSchG der biotherm Services GmbH vom 12.12.2018 (PE 04.01.2019) auf wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Erzeugung von Kompost

1 Merkmale der Vorhaben

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant der Abrissarbeiten</p> <p>Werden außerhalb der bereits versiegelten Flächen Bereiche dauerhaft neu versiegelt? Werden für die Baustelleneinrichtung ggf. neue Flächen temporär versiegelt? (Angaben in m³) Welche Bauwerke werden neu errichtet (Art, Anzahl, Größe)? Welche Baumaterialien werden verwendet? Sind Abrissarbeiten geplant oder notwendig? (Angabe von Art, Umfang, anfallenden Materialien) Welches Verkehrsaufkommen besteht während der Errichtungs-, Betriebs- und Stilllegungsphase? (Anzahl der Mitarbeiter-Pkw, sonstige Kfz-Bewegungen sowie Baustellenverkehr)</p> <p>Ggf. Angaben zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz</p>	<p>Gem. § 5 UVPG stellt die Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.</p> <p>Gem. Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ fällt die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10t bis weniger als 50t je Tag in den Anwendungsbereich des UVPG. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.</p> <p><u>Größe des Vorhabens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischenlagerung von 40t gefährlicher Abfälle im In- und Output - Zwischenlagerung von 4.330t nicht gefährlicher Abfälle im Input - Zwischenlagerung von 3.410t nicht gefährlicher Abfälle im Output - Behandlung von 3.850t nicht gefährlicher Abfälle (480t der 4.330t zwischengelagerten nicht gefährlichen Abfälle werden nicht behandelt) - Jahresmenge Kompostierung 6.000t - Durchsatzmenge pro Jahr: 24.000t <p>Erweiterung der v. g. Leistungsgrenzen im Gegensatz zur Ursprungsgenehmigung um 1.300t für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle sowie um 6.000t für die Kompostierung</p>

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Anlagenfläche um 10.005 m² - es handelt sich dabei um eine bereits mit Beton befestigte Fläche - das Flurstück 36/40 mit 7.898m² wurde bereits für die Zwischenlagerung von Produkten von der Antragstellerin genutzt, zukünftig sollen dort auch Abfälle gelagert und behandelt werden - Errichtung eines Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Werkstattbereiches in Containerbauweise (Stahlrahmenkonstruktion, Innenverkleidung, Gipskartonplatten bzw. beschichtete Spanplatten für die Decken) - 7 Stellplätze auf dem Baugrundstück - Abrissarbeiten finden nicht statt
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten</p> <p>Bestehen andere Vorhaben oder Tätigkeiten oder sind solche zugelassen (aber noch nicht verwirklicht), durch die es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt? (gleichartige Wirkfaktoren)</p> <p>Sind Planungen bekannt, die die Standortrandbedingungen verändern? (Darstellung des voraussichtlichen zukünftigen Zustands)</p>	<p>Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 68 „Glocksiner Straße“. Mit der Ausweisung als Industriegebiet wurde die Eignung des Standortes für die hier zu betrachtende Nutzung bereits im Bauleitverfahren festgestellt.</p> <p>Im Bestand der genehmigten Anlage befinden sich geräuschintensive Anlagen (Shredder- und Siebanlage, Bagger und Radlader). Weitere Geräuschquellen kommen durch die wesentliche Änderung nicht hinzu.</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Fläche: Werden Flächen dauerhaft neu versiegelt? Werden Flächen temporär in Anspruch genommen? (Angaben in m³)</p>	<p>Es erfolgt durch die wesentliche Änderung des Anlagebetriebes keine erneute Flächenversiegelung. Die wasserundurchlässige Fläche</p>

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>Boden: Erhöht sich der Versiegelungsgrad des Bodens in Bezug zur Gesamtflächeninanspruchnahme? (Angabe in %) Wird Boden aufgetragen oder abgetragen? (Angabe in m³) Werden Flächen mit besonderen natürlichen Bodenfunktionen in Anspruch genommen? (Angabe in m²) Verdichtung, Nutzungsänderung, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen</p> <p>Wasser: Werden Gewässer in Anspruch genommen oder umgebaut? (Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung) Wird Grund- oder Oberflächenwasser entnommen oder findet eine Grundwasserhaltung statt? (Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser) Wird der Trinkwasserverbrauch erhöht? (Angabe in l)</p>	<p>che für die Kompostierung wird auf einer bereits befestigten Fläche hergestellt. Bei der zusätzlichen Anlagenfläche handelt es sich um eine mit Betonplatten befestigte Betriebsfläche des ehemaligen Eisenbahngüterumschlags. Die neu beantragte Fläche dient derzeit größtenteils der Lagerung von Produkten. Diese und die bereits genehmigten Flächen werden künftig zur Lagerung und Behandlung von Abfällen genutzt. Der Eintrag von Schadstoffen in den Boden ist bei den genehmigten Abfällen ausgeschlossen bzw. wird durch die Lagerung des Altholzes der Kategorie IV in abgeplanten Containern verhindert.</p> <p>Das Anlagengrundstück ist hinsichtlich der Wasserver- und –entsorgung vollständig erschlossen. Der zu errichtende Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Werkstattbereich ist an die öffentliche Wasserver- und –entsorgung angeschlossen. Die Kompostierungsfläche wird wasserundurchlässig hergestellt, so dass eine Versickerung von potentiell verunreinigtem Wasser verhindert wird. Die versiegelte Fläche hält mit Wänden und Gefälleausbildung sämtliches Wasser innerhalb der Fläche zurück. Aus dem Rottegut tritt Sickerwasser nur bei einem Strukturmaterialvolumenanteil von 20% und weniger aus. Vorliegend wird mit höherem Strukturmaterialanteilen gearbeitet, so dass während der Rotte keine wesentliche Sickerwasserbildung zu erwarten und daher keine getrennte Erfassung dieser Fraktion notwendig ist. Das im Bereich der Neubauten anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser versickert auf dem Grundstück. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschränkt sich auf</p>

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben Werden Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen als Lebensstätte und Lebensräume für Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen oder beeinflusst? (Angabe in m²) Werden Flächen oder Räume mit besonderer Eignung für die Erholung in Anspruch genommen.</p>	<p>Kraftstoffe durch den Betrieb der Maschinen und Anlagen auf dem Anlagengrundstück. Die Dichtheit der Kraftstofftanks und Leitungen wird regelmäßig überprüft. Wassergefährdende Stoffe können somit nicht in Grund- bzw. Oberflächenwasser gelangen. Wasserschutzgebiete sind am Vorhabenstandort und dessen Umfeld nicht ausgewiesen.</p> <p>Die wesentliche Änderung der o. g. Anlage erfolgt innerhalb eines beplanten Innenbereiches, der als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Landschaftsbild wird durch weitere Gewerbe- und Industriebetriebe geprägt.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld befindet sich nördlich ein Feuchtbiotop mit Niedermorausprägung, im Anschluss daran der Flussverlauf der Datze. Das östlich gelegene Waldgebiet „Burgholz“ wird durch eine mehrgleisige Gleisanlage mit ehemaligen Verladeflächen und einer Werkshalle vom Gewerbe- und Industriegebiet „Warliner Straße“ abgegrenzt.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope sind auf der unmittelbaren Vorhabenfläche nicht vorhanden. Im Nahbereich finden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope: Feuchtgebüsch, naturnahe Sümpfe, Röhrichtbestände und Riede, Altwässer einschließl. Ufervegetation, Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten, permanentes Kleingewässer, temporäres Kleingewässer, Naturnaher Bruch, Sumpf- und Auwälder. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) befinden sich nicht direkt am Vorhabenstandort. Das FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“ verläuft westlich in ca. 2,9km Entfernung. In 1,5km und</p>

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	1,3km Entfernung befinden sich Fledermausquartiere im Eiskeller und Brauereikeller, geschützt als FFH-Gebiet „Neubrandenburg, Eiskeller und Brauereikeller“. Andere Naturschutzgebiete oder Großschutzgebiete liegen nicht im nahen Umfeld der Anlage. Erheblich nachteilige Auswirkungen von der Anlage auf die nächstgelegenen Biotope sowie die v. g. FFH-Gebiete sind aufgrund des Abstandes zur Anlage nicht zu befürchten. Kultur- und Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Werden im Brandfall die Löschwassermengen erhöht? Gibt es Veränderungen in der Zusammensetzung oder Rückhaltung? Wie werden die Abfälle entsorgt (getrennt, verwertet, beseitigt)?</p>	Die wesentliche Änderung beinhaltet eine Veränderung der Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle, welche sich um 1.300t erhöht. Des Weiteren werden künftig jährlich 6.000t Kompost aus den angelieferten biologisch abbaubaren Abfällen hergestellt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist zudem die Erweiterung der Betriebsfläche. Zu den einzelnen Mengen s. Pkt. 1.1 (Größe des Vorhabens). Im Übrigen erfahren die bereits genehmigten Abfallarten keine Veränderung. Altholz der Kategorie IV wird weiterhin in abgeplanten Containern gelagert. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ergeben sich keine Änderungen. Im unmittelbaren Bereich der Anlage sind 3 Hydranten verfügbar, die Bereitstellung von 1.600l/min bzw. 96m³/h ist gewährleistet.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden?</p> <p>Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)</p> <p>Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Durch das Ab- und Beladen, den Transport sowie durch die Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle kann es zu Staub- und Schallemissionen kommen.</p> <p>Staubschutzmaßnahmen gem. TA-Luft Nr. 5.2.3 (geringe Abwurfhöhen beim Be- und Entladen, regelmäßige Reinigung der Betriebsflächen, Befeuchten der Lager- und Behandlungsbereiche) werden umgesetzt.</p> <p>Lärmintensive Arbeiten werden während der genehmigten Betriebszeiten durchgeführt. Ein Nachtbetrieb ist ausgeschlossen. Ein Überschreiten der Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm ist nicht zu prognostizieren.</p> <p>Die Annahme und der Umgang mit den biologisch abbaubaren Abfällen sind als potentielle Geruchsquellen zu berücksichtigen. Der geforderte Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 500m gem. Nr. 5.4.8.5 TA Luft wird eingehalten. Ein regelmäßiges Umsetzen des Kompostiergutes sowie die Einhaltung der Behandlungszyklen sollen geruchsintensive Fehlgärungen vermeiden. Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Keime und/oder Bioaerosole im Zusammenhang mit der Erzeugung von Kompost wird durch die Annahme der zugelassenen Inputabfälle, die sich auf Garten- und Parkabfälle beschränkt, ausgeschlossen.</p> <p>Beeinträchtigungen des Grundwassers und Bodens sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten, da die frei lagernden Abfälle keine schädlichen Stoffe enthalten und das belastete AIV-Holz in abgeplanten Containern zwischengelagert wird-</p> <p>Zu anderen Emissionen vom Anlagebetrieb kommt es nicht.</p>

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>In der Anlage ist die Lagerung von gefährlichem Altholz der Kategorie IV in einem abgeplanten Container genehmigt. Eine „Behandlung“ von AIV-Holz findet nur insoweit statt, als dass es ggf. aus angelieferten Abfällen aussortiert wird. Zum Umgang mit diesen Abfällen wurden Betriebsanweisungen erstellt und die Arbeitnehmer unterwiesen.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit Gibt es chemische, physikalische, biologische, natur- oder sozialräumliche Einwirkungen oder Mehrfachbelastungen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen?</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Geruch, Staub, Schall, Keime und Bioaerosole sind aufgrund eines Abstandes >500m zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.</p>

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

2 Standort der Vorhaben

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung. Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 68 „Glocksiner Straße“. Der Standort ist als Industriegebiet ausgewiesen. Im angrenzenden B-Plan Nr. 21 „Warliner Straße“ schließen sich ebenfalls Flächen an, die als Industriegebiet ausgewiesen sind. Die das Anlagengrundstück umgebenden Flächen werden ebenfalls industriell genutzt. Eine kumulative Wirkung von Emissionen (Schall, Staub, Gerüche, Keime, Bioaerosole) am Anlagenstandort aufgrund benachbarter Anlagen ist durch die Entfernung untereinander sowie durch die Art der benachbarten Gewerbe (hauptsächlich Kfz-Betriebe) ausgeschlossen.</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens</p> <p>Boden Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p>	<p>In der Anlage werden keine Flächen neu versiegelt. Die bauliche Anlage wird auf bereits befestigter Fläche errichtet. Das Landschaftsbild wird bereits durch das Industriegebiet geprägt.</p> <p>Die natürliche Bodenfunktion wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Die Freiflächen werden bereits zur Lagerung und Behandlung von Abfällen, die keine den Boden gefährdenden Stoffe enthalten, genutzt. Abfälle, die derartige Stoffe enthalten, werden in abgeplanten Containern gelagert.</p>

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie</p> <p>Luftqualität, z.B. Kurgebiete</p> <p>Flora und Fauna</p> <p>Landschaftsbild</p>	<p>Am Betriebsstandort befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer. Ca. 170m entfernt in nördlicher Richtung verläuft die Datze. Der Betriebsstandort ist nicht als Trinkwasserschutzzone ausgewiesen. Die nächstgelegene Trinkwasserschutzzone befindet sich östlich in einer Entfernung von 150m von der Grenze des Standortes. Der Grundwasserabstand befindet sich in 2 bis 5m Tiefe, eine Grundwasserbeeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen werden in abgeplanten Containern gelagert.</p> <p>Es befinden sich keine Gebiete mit hohem Anspruch an die Luftqualität in der Nähe des Vorhabens. Staubschutzmaßnahmen gemäß TA Luft beim Transport, Be- und Entladen sowie bei der Lagerung und Behandlung von Abfällen werden bereits umgesetzt.</p> <p>Der direkte Anlagenstandort sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich laut B-Plan Nr. 68 „Glocksiner Straße“ um ein Industriegebiet, bei dem bereits die unmittelbare Umgebung der Anlage geprüft wurde.</p> <p>Das Landschaftsbild ist bereits durch das Industriegebiet geprägt. Die Errichtung eines Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Werkstattbereiches trägt nicht zu einer Veränderung des Landschaftsbildes bei.</p>
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zu-</p>	

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
gewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete ...nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG	keine
2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	keine
2.3.3 Nationalparke ...gemäß § 24 des BNatSchG	keine
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks ...gemäß §§ 25-27 BNatSchG	keine
2.3.5 Naturdenkmäler ... gemäß § 30 BNatSchG	keine
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Aaleen ...gemäß § 29 BNatSchG	keine
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope ... nach § 30 BNatSchG	am Vorhabenstandort keine, im Nahbereich s. Pkt. 1.3 (Natur und Landschaft); keine Betroffenheit
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73(1)	keine

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	
2.3.9 Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	Gebiete derartiger Ausprägung sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorhanden.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Wohnbebauung der Ihlenfelder Vorstadt in Neubrandenburg in ca. 780m Entfernung, keine Betroffenheit
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die durch die von den Ländern bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im direkten Einflussbereich des Vorhabens sind keine entsprechenden Objekte bekannt.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

3 Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§2 Abs.1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
b) unerheblich: -

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, etwaiger grenzüberschreitende Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit bereits vorhandenen Auswirkungen, Minderungsmöglichkeiten
Boden	Ausmaß: keine neue Flächenversiegelung, Lagerung und Behandlung von Abfällen, Errichtung eines Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Werkstattbereiches auf bereits befestigter Fläche	Das Ausmaß der Auswirkungen auf den Anlagenstandort ist gering. Die Betriebsfläche vergrößert sich, die Gesamtlagermengen für die nicht gefährlichen Abfälle erhöhen sich von 6.400t auf 7.700t. Abfälle, die den Boden gefährdende Stoffe enthalten können, werden in einem abgeplanten Container gelagert. (-)
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, Versiegelung von Flächen findet nicht statt, Lagerung und Behandlung von Abfällen	Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht ersichtlich. Abfälle, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, werden in einem abgeplanten Container gelagert. Wasserschutzgebiete und Trinkwasserschutzzonen sind nicht betroffen. (-)

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, etwaiger grenzüberschreitende Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit bereits vorhandenen Auswirkungen, Minimierungsmöglichkeiten
Luft/ Klima	Staub beim Transport, Be- und Entladen sowie bei der Behandlung von Abfällen	Durch die Umsetzung von Staubminderungsmaßnahmen gemäß TA Luft werden die Staubemissionen gering gehalten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand >500m. Die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich (-)
Tiere	Im direkten Eingriffsbereich können keine gefährdeten oder geschützten Tierarten nachgewiesen werden	Die Anlage befindet sich in einem Industriegebiet, der Betrieb einer in Rede stehenden Anlage wurde nicht ausgeschlossen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht zu besorgen. (-)
Pflanzen / Biotope	Am Vorhabenstandort können keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten/Biotope nachgewiesen werden. Im Umfeld befinden sich vereinzelte Biotope.	Die Anlage befindet sich in einem Industriegebiet. Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope sind nicht zu besorgen. (-)
Landschaft	Die Anlage befindet sich in einem Industriegebiet.	Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. (-)
Kultur-/Sachgüter	Kultur und Sachgüter werden im Rahmen der Maßnahme nicht direkt betroffen.	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im direkten Einflussbereich des Vorhabens keine entsprechenden Objekte vorhanden. (-)

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, etwaiger grenzüberschreitende Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken mit bereits vorhandenen Auswirkungen, Minderungsmöglichkeiten
Mensch	<p>Mögliche nachteilige Wirkungen sind hier</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen, • Staubemissionen • Geruchsemissionen • Keime, Bioaerosole 	<p>Es gibt keine baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.</p> <p>Schallemissionen sind durch die Festlegungen in der Ursprungsgenehmigung und in der TA-Lärm mit 70 dB(A) begrenzt. Ein Nachtbetrieb für die Anlage ist ausgeschlossen. Die Betriebszeiten erstrecken sich von Mo-Fr auf 6-22 Uhr und Sa von 8-12 Uhr. Die nächste Wohnbebauung befindet sich im Abstand von > 500 m.</p> <p>Zu Stauemissionen kann es beim Transport, Be- und Entladen sowie der Behandlung der Abfälle kommen. Im Genehmigungsbescheid zur bereits bestehenden Anlage wurden Staubschutzmaßnahmen beauftragt und werden im Änderungsbescheid erneut festgelegt. Damit werden die Emissionen nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten.</p> <p>Die Herstellung von Kompost aus den biologisch abbaubaren Abfällen kann zu Geruchsemissionen führen. Der geforderte Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 500m gem. Nr. 5.4.8.5 TA Luft wird eingehalten. Durch regelmäßiges Umsetzen des Kompostergutes sowie die Einhaltung der Behandlungszyklen sollen geruchsintensive Fehlgärungen vermieden werden. Die Entstehung bedenklicher Keime und/oder Bioaerosole wird aufgrund der zugelassenen Abfallarten weitestgehend ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der wesentlichen Änderung sind allenfalls geringe Geruchsemissionen zu erwarten, die jedoch nicht als erheblich beurteilt werden. Insgesamt sind daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich.</p> <p>(-)</p>

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – biotherm Services GmbH

Zusammenfassung:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter ergibt, dass voraussichtlich Beeinträchtigungen der zu untersuchenden Schutzgüter

- nicht zu erwarten,
 - wenn nachhaltig, dann von geringem Umfang oder
 - von vorübergehendem Charakter
- und damit nicht erheblich sind.

Die wesentliche Änderung der Anlage am Standort Warliner Straße 25 in Neubrandenburg trägt keinen die Umwelt erheblich beeinträchtigenden Charakter. Anhand der dargestellten Merkmale des Vorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen abgeleitet werden.

Die Auswirkungen dauern über den Zeitraum des Anlagenbetriebes an. Nach Ende der Betriebsphase werden die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Das Anlagengrundstück wird in einem ordnungsgemäßen Zustand entsprechend einer Nutzung im Industriegebiet wiederhergestellt. Eine Sicherheitsleistung zur Absicherung der Nachsorgepflichten gem. § 5 (3) BImSchG wurde bereits mit der Inbetriebnahme der Anlage hinterlegt.

Aus Sicht des StALU Mecklenburgische Seenplatte ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Im Auftrag

Antje Beerbaum